Anlage 2
Entwurf vom 24.04.2009
Notariell zu beurkunden!

Satzung

der

Solar Invest AG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft 3
§ 3 Grundkapital 4
§ 4 Genehmigtes Kapital 4
§ 5 Aktien 4
§ 6 Zusammensetzung des Vorstands 5
§ 7 Vertretung der Gesellschaft 5
§ 8 Geschäftsführung 5
§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats 6
§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat 6
§ 11 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats 7
§ 12 Einberufung des Aufsichtsrats 7
§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrats 7
§ 14 Niederschrift, über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats 8
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrats 9
§ 16 Vertraulichkeit 9
§ 17 Vergütung des Aufsichtsrat 9
§ 18 Ort der Hauptversammlung 10
§ 19 Einberufung der Hauptversammlung 10
§ 20 Teilnahme an der Hauptversammlung 11
§ 21 Stimmrecht in der Hauptversammlung 11
§ 22 Leitung der Hauptversammlung 11
§ 23 Beschlussfassung der Hauptversammlung 12
§ 24 Wirtschaftsführung, Jahresabschluss 12
§ 25 Unterrichtung von Gebietskörperschaften; Einsichtsrechte 13
§ 26 Auslegung und Bekanntgabe des Jahresabschlusses 14
§ 27 Bekanntmachungen und Informationen 14
§ 28 Gründungsaufwand 14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Solar Invest AG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Hall.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Versorgung der Bevölkerung von Schwäbisch Hall und Bürger anderer Gemeinden mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie, insbesondere aus Fotovoltaikanlagen sowie die Planung, die Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung, insbesondere von Fotovoltaikanlagen.

(2) Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Beteiligungsunternehmen einschließlich Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten ausgliedern, Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge abschließen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

(3) Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der §§ 102 ff. Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

II. Grundkapital und Aktien

§ 3
Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.000.000 (in Worten: Euro vier Millionen).

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.000 (in Worten: viertausend) Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf dem Namen.

§ 4
Genehmigtes Kapital

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30.04.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.000.000 (in Worten: Euro zwei Millionen) zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

(2) Der Vorstand ist bei einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienausgaben auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Sämtliche Maßnahmen des Vorstands nach diesem Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5
Aktien

(1) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften handelt, ihre Firma oder ihren Namen, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl und die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

(2) Über die Ausgabe, die Form und den Inhalt von Aktienurkunden und von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen entscheidet der Vorstand. Die Gesellschaft kann Ein-

zelaktien einer Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 6
Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

(3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 7
Vertretung der Gesellschaft

(1) Wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch den Alleinvorstand vertreten. Wenn der Vorstand der Gesellschaft aus zwei oder mehr Mitgliedern besteht, wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrvertretung (§ 181 2. Alternative BGB) befreien, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

§ 8
Geschäftsführung

(1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Aufsichtsrat legt in einer Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss fest, dass bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9
Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist statthaft. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Mitgliedern eine kürze Amtszeit bestimmen. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gilt § 103 AktG mit der Maßgabe, dass ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand jederzeit niederlegen.

§ 10
Aufsichtsratsvorsitzender

(1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds, wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für die gemäß der Satzung bestimmten Amtszeit den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser an der Ausübung seines Amts verhindert ist.

§ 11
Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12
Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(2) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich per Brief, per Telefax, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Die Einberufung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.

(3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.

(4) Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.

§ 13
Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden be-

stimmten, angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auf jedem anderen dafür geeigneten Wege (schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich) zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Fernmündliche Stimmabgaben sind unverzüglich durch das abstimmende Aufsichtsratsmitglied schriftlich, oder per Telefax zu bestätigen. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in einer vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 14
Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

(2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

(3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt.

§ 15
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (§ 24 Abs. 1), die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers sowie – nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 AktG – die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 16
Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft (insbesondere deren Gemeinderat) zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(3) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.

§ 17
Vergütung des Aufsichtsrat

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von EUR 600 pro Geschäftsjahr. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung pro rata temporis.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte der in Abs. 1 genannten Vergütung, der Stellvertreter des Vorsitzenden das Anderthalbfache der in Abs.1 genannten Vergütung.

(3) Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats einen eventuell auf den Auslagenersatz oder die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

V. Die Hauptversammlung

§ 18
Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet statt am Sitz der Gesellschaft.

§ 19
Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsorts, des Sitzungsbeginns und der Adresse, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat, durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben derart, dass zwischen Veröffentlichung und dem letzten Anmeldetag nach § 20 Abs. 2 der Satzung mindestens dreißig Tage liegen müssen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

(3) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse der Aktionäre einberufen werden. In dem Fall gilt für die Berechnung der Einberufungsfrist im Sinne des Abs. 2 der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung.

(4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 20
Teilnahme an der Hauptversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

(2) Die Anmeldung muss bei der in der Einberufung bekannt gemachten Stelle schriftlich oder in einer ggf. von der Gesellschaft in der Einberufung näher zu bestimmenden anderen (ggf. auch elektronischen) Form spätestens am dritten Bankarbeitstag vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand kann die Anmeldefrist verlängern.

(3) Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.

(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich (§ 126 BGB), per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht.

§ 21
Stimmrecht in der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 22
Leitung der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den Aktionären unter Leitung des ältesten Aktionärs bzw. ältesten Vertreters eines Aktionärs zu wählen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie Art und Form der Abstimmung.

§ 23
Beschlussfassung der Hauptversammlung

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben; Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit im Sinne von Abs.1 erzielt, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, denen im ersten Wahlgang die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit zwischen beiden Bewerbern, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

VI. Wirtschaftsführung, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 24
Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

(1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften auf, dass der Aufsichtsrat bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan und die jeweils die nächsten fünf Jahre geltende Finanzplanung Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan hat aus einem Investitions-, einem Finanz- und einem Ergebnisplan zu bestehen.

(2) Der Vorstand hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem von der Hauptversammlung zu wählenden und vom Aufsichtsrat zu beauftragenden

Abschlussprüfer zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers durch den Vorstand dem Aufsichtsrat, der den Jahresabschluss festzustellen hat, vorzulegen.

(3) Unter Beachtung von §§ 53, 54 HGrG hat die Gesellschaft

a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;

b) den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;

- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;

- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen; sowie

c) den Rechnungsprüfungsämtern sämtlicher an der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligter Kommunen zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

(5) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

§ 25
Unterrichtung von Gebietskörperschaften; Einsichtsrechte

(1) Der Vorstand übersendet sämtlichen mittelbar oder unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Aufstellung den

Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung, den Jahresabschluss mit Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

(2) Der überörtlich zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde stehen die Rechte nach § 54 HGrG und § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg zu.

§ 26
Auslegung und Bekanntgabe des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss mit Anhang, die Lageberichte, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind nach Maßgabe des § 175 AktG von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ferner ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht für eine Dauer von sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) und b) Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

VII. Sonstiges

§ 27
Bekanntmachungen und Informationen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorsehen.

§ 28
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten werden bis zu einer Höhe von EUR 20.000 von der Gesellschaft getragen.